

# FAQ Hinweisgeberschutzgesetz

jugend   
sozialwerk

## Worum geht es?

Das Gesetz ermöglicht es hinweisgebenden Personen (sogenannte "Whistleblower") auf Missstände und Gesetzesverstöße in Unternehmen und Behörden hinzuweisen, die im **dienstlichen Kontext** stehen. Dies ist über eine interne und eine externe Meldestelle möglich. Dabei ist die hinweisgebende Person gegen eventuelle Repressalien aufgrund solcher Meldungen wirksam geschützt.

## Wer darf Hinweise geben?

Geschützt sind unter anderem Arbeitnehmende, Auszubildende, Praktikanten, Freiwillige, aber auch Richter, Berufssoldaten, externe Auftragnehmer und Lieferanten.

## Was darf gemeldet werden?

- **Straftaten:** Dies umfasst jede Strafnorm nach deutschem Recht
- **Verstöße, die bußgeldbewährt sind,** soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.
- Darüber hinaus sind alle **Verstöße gegen Rechtsnormen** umfasst, die zur **Umsetzung europäischer Regelungen** getroffen wurden (z.B. ·Regelung zur Bekämpfung von Geldwäsche, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes, Vergaberecht)
- Es geht hier NICHT um die Meldung allgemeiner Beschwerden

# FAQ Hinweisgeberschutzgesetz

## Wo und wie kann gemeldet werden?

- **Digital** über einen neu geschaffenen Meldekanal. Den Meldekanal können Sie rund um die Uhr auf [www.jugendsozialwerk.de/intern](http://www.jugendsozialwerk.de/intern) erreichen.

oder

- **Persönlich** oder per Videokonferenz bei der Vertrauensperson.  
Terminvereinbarung unter 03631/913516



## Was passiert nach Eingang einer Meldung?

- bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung spätestens nach 7 Tagen.
- prüft, ob sie für den gemeldeten Verstoß zuständig ist
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt
- prüft die Meldung auf Stichhaltigkeit
- ersucht die hinweisgebende Person ggf. um weitere Informationen
- ergreift angemessene Folgemaßnahmen
- gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung (Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen\* sowie die Gründe für diese).

\* z.B. interne Untersuchungen, Verweis an zuständige Stelle oder Behörde, Einstellung des Verfahrens,

\*\* missbräuchliche Nutzung des Meldekanals zieht ggf. Schadenersartansprüche nach sich

\*\*\* eine Meldung ist auch über die Meldestelle des Bundesamtes für Justiz möglich.